Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54)

hat die Stadtverordnetenversammlung

der Stadt Neu-Anspach

am 15.12.2009 die folgende Satzung beschlossen:

### Satzung (Ersetzungssatzung) zur Änderung der Satzung

über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Neu-Anspach vom 03.02.1992 in der 5. Änderungssatzung

#### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Neu-Anspach vom 01.04.2002 wird wie folgt geändert:

#### § 1 Steuererhebung

Die Stadt Neu-Anspach erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandssteuer nach der Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

### § 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten in eigens zum Zweck des Spielens eingerichteten Lokalitäten (Spielhallen)
- b) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten in Räumlichkeiten, die primär anderen Zwecken dienen (Gaststättenaufstellung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess.
Gemeindeordnung in der Fassung der
Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S.
142), zuletzt geändert *durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.03.2010 (GVBI. I S. 119)*, der
§§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale
Abgaben vom 17.03.1970 (GVBI. I S. 225), zuletzt
geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur
Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und
anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBI. I S. 54)

hat die Stadtverordnetenversammlung

der Stadt Neu-Anspach

am xx.xx.xxxx die folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Neu-Anspach vom xx.xx.xxxx in der 6. Änderungssatzung

#### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Neu-Anspach vom 01.01.2010 wird wie folgt geändert

#### § 1 Steuererhebung

Die Stadt Neu-Anspach erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandssteuer nach der Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

### § 2 Steuergegenstand, Besteuerungsgrundlage

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten soweit sie öffentlich zugänglich sind
- b) das Spielen um Geld oder Sachwerte in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen.

- c) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.
- 1. § 3 erhält folgende Fassung:

### § 3 Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich

 zu §§ 2 a) und 2 b): nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);

zu § 2 c): nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

#### 2. § 4 erhält folgende Fassung

#### § 4 Steuersätze

Die Steuer beträgt

(zu § 2 a) und 2 b):

- (1) Je angefangenen Kalendermonat und Apparat
  - 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit a) in Spielhallen

12 v. H. der Bruttokasse, höchstens 120,-- Euro; bzw. vor 2010 112,-- Euro

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 12 v. H. der Bruttokasse,

höchstens 60,-- Euro; bzw. vor 2010 56,-- Euro

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit a) in Spielhallen

6.v. H. der Bruttokasse, höchstens 60,-- Euro; bzw. vor 2010 56,-- Euro

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 6 v. H. der Bruttokasse, höchstens 30,-- Euro; bzw. vor 2010 28,-- Euro

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,

20 v. H. der Bruttokasse, höchstens 250,-- Euro;

### § 3 Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich

Zu § 2 a): nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);

2. zu § 2 b): die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume

#### § 4 Steuersätze

Die Steuer beträgt

#### (zu § 2 a):

- (1) Je angefangenen Kalendermonat und Apparat
  - a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen

15 v. H. der Bruttokasse.

b) für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

15.v. H. der Bruttokasse

c) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen

6 v. H. der Bruttokasse, höchstens 60.-- Euro

d) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeiten in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorte

6 v. H. der Bruttokasse, höchstens 30.-- Euro

#### (zu § 2 c)

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat (Klubs) 45,-- EURO bzw. vor 2010 41,50 Euro

(2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziffer 1 nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.

#### 3. Eingefügt wird folgender § 5:

# § 5 Verfahren bei der Besteuerung für vergangene und zukünftige Besteuerungszeiträume

- (1) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume (Kalendervierteljahre) der Vergangenheit sind unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem vom Magistrat festzusetzenden Termin einzureichen.
- (2) Wurden im Gebiet der Stadt Neu-Anspach mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die Besteuerung nach der Bruttokasse für vergangene Besteuerungszeiträume nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr verlangt werden. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.
- (3) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseninhalt für alle im Gebiet der Stadt Neu-Anspach betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

e) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 20 v. H. der Bruttokasse, höchstens 1000,-- EURO

- (2) Beim Vorliegen von negativen Salden besteht keine Möglichkeit, diese mit positiven Kasseninhalten anderer Automaten in diesem Kalendermonat oder mit positiven Kasseninhalten des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Automaten in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen
- (3) <u>Die Steuer beträgt zu § 2 b</u>: je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 45,-- Euro
- (4) Der Gesamtbetrag ist auf volle Euro nach unten abzurunden

## Verfahren der Besteuerung bei Spielapparaten nach § 4 1c) 1d) und 1e)

- (1) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseninhalt für alle vom Steuerschuldner im Gebiet der Stadt Neu-Anspach betriebenen Apparate nach § 4 Abs. 1 c), d) und e) manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann
- (2) Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit (§ 4
  Abs. 1 c und d) und Apparate, mit denen
  sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten
  dargestellt werden oder die eine
  Verherrlichung oder Verharmlosung des
  Krieges zum Gegenstand haben (§ 4 Abs. 1e),
  kann anstelle der Besteuerung nach der
  Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4
  Abs. 1 c), d) und e) genannten
  Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge
  sind, verlangt werden.
- (3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.

- (4) Für künftige Besteuerungszeiträume kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.
- (5) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 4 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (6) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 hat so lange Gültigkeit bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (7) Werden im Gebiet der Stadt Neu-Anspach mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.
- 4. Die §§ 5 und 6 werden §§ 6 und 7

#### § 6 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a und b) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

### § 7 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 a und b) das Aufstellen und die Anzahl von Apparaten
- b) im Falle des § 2 c) den Beginn des Spielbetriebes und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume unverzüglich der Stadt Neu-Anspach - Steuerverwaltung mitzuteilen.
- 5. Der § 7 wird § 8 und erhält folgende Fassung

- (4) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Neu-Anspach widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneuter Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig
- (5) Werden im Gebiet der Stadt Neu-Anspach vom Steuerschuldner mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit nach § 4 Abs 1 c), d) oder e) betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für alle Apparate nach § 4 Abs 1c), d) oder e) beantragt werden.

#### § 6 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a und b) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

### § 7 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die Besteuerung maßgeblichen Tatsachen unverzüglich dem Magistrat der Stadt Neu-Anspach -Steueramt- mitzuteilen.

### § 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Neu-Anspach eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseninhalt enthalten müssen.

#### 6. Die §§ 8 bis 10 werden §§ 9 bis 11

### § 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt Neu-Anspach - Steuerverwaltung - ist berechtigt jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

### § 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Neu-Anspach eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (3) Ein Steuerbescheid wird aufgrund der Steueranmeldung erteilt. Die Steuer ist daraufhin innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2
  Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Kalendermonat beizufügen, die jeweils den vollständigen Kalendermonat erfassen und als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseninhalt enthalten müssen.
- (5) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 7 und § 8 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Stadt Neu-Anspach geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist vorbehalten.

### § 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt Neu-Anspach - Steuerverwaltung - ist berechtigt jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

#### § 10 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in Ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

### § 11 Inkrafttreten

01.01.2010

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Sie ersetzt im Umfang der Änderungen die Satzung vom 10.12.2007

#### § 10 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in Ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 11 Inkrafttreten

01.10.2012

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.10.2012 in Kraft Sie ersetzt im Umfang der Änderungen die Satzung vom 01.01.2010